

Bewertungskriterien zur Standortauswahl für Flüchtlingsunterkünfte

Gemeinderatssitzung,
Donnerstag, den 12. November 2015

Bisherige Beschlüsse des Gemeinderates

- **Öffentliche Sitzung am 2. März 2015:**
 - Grundsatzbeschlüsse (einstimmig)
- **Öffentliche Sitzung am 19. Oktober 2015:**
 - Standort Bittlerweg 7 (einstimmig)
 - Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Gemeinderat neue Standortkriterien zur Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten vorzulegen.

Aktuelle Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

durch Artikel 6
des Asylverfahrens-
beschleunigungsgesetzes

in-Kraft-getreten am
24. Oktober 2015

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 8 BauGB:**

Möglichkeit der Abweichung von dem Erfordernis des Einfügens nach § 34 Abs.1 Satz 1 BauGB

→ wenn das Vorhaben städtebaulich vertretbar ist

→ und wenn das Vorhaben auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 9 BauGB:**

Möglichkeit der Zulassung im Außenbereich
gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB

→ wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen
Zusammenhang mit bebauten Flächen innerhalb des
Siedlungsbereiches erfolgen soll

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 10 BauGB:**

Möglichkeit der Zulassung in Gewerbegebieten
nach § 8 BauNVO auch i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB

→ wenn an dem Standort Anlagen für soziale
Zwecke allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind

→ und wenn das Vorhaben auch unter Würdigung
der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen
Belangen vereinbar ist

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 11 BauGB:**

Allgemeine Zulässigkeit in allen Baugebieten
nach §§ 2-7 BauNVO auch i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB
nach § 31 Abs. 1 BauGB

→ wenn an dem Standort Anlagen für soziale
Zwecke ausnahmsweise zulässig sind

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 12 BauGB:**

Möglichkeit der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans längstens auf 3 Jahren befristet
→ für die Errichtung mobiler Unterkünfte oder für Nutzungsänderungen zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete nach §§ 8 bis 11 BauNVO
→ wenn das Vorhaben auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 13 BauGB:**

Möglichkeit der Zulassung im Außenbereich
gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB

→ für die Errichtung mobiler Unterkünfte mit einer
Befristung von längstens 3 Jahren

→ für die Nutzungsänderung zulässigerweise
errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren
Nutzung bisher aufgegeben wurde

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 14 BauGB:**

„Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören.“

Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019

- **§ 246 Abs. 17 BauGB:**

„Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 8 bis 16 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann.“

Konkretisierung der bisherigen Bewertungskriterien

für die Prüfung von
möglichen Standorten zur
Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften
in der Trägerschaft der Stadt Rastatt

Kriterien (Beschlussvorschlag)

- 1. gleichmäßige Verteilung der Standorte in den Stadt- und Ortsteilen (künftig: Stadtteile)**
- 2. Aufteilung auf Stadtteile nach Einwohnerschlüssel**
- 3. vorrangige Belegung von Stadtteilen in der Regel mit unter 50 % Migrationsbürgeranteil**

Kriterien (Beschlussvorschlag)

- 4. maximale Kapazität pro Stadtteil:
bis zu 500 Flüchtlinge
(Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften des
Landkreises und Flüchtlinge in Anschluss-
unterbringung bei der Stadt Rastatt)**

- 5. maximale Kapazität pro Einheit:
bis zu 150 Anschlussflüchtlinge**

Kriterien (Beschlussvorschlag)

6. Bei der Verteilung der Standorte sind die in der Drucksache erläuterten:

- sozialen,
- städtebaulichen,
- rechtlichen und
- sonstigen Kriterien

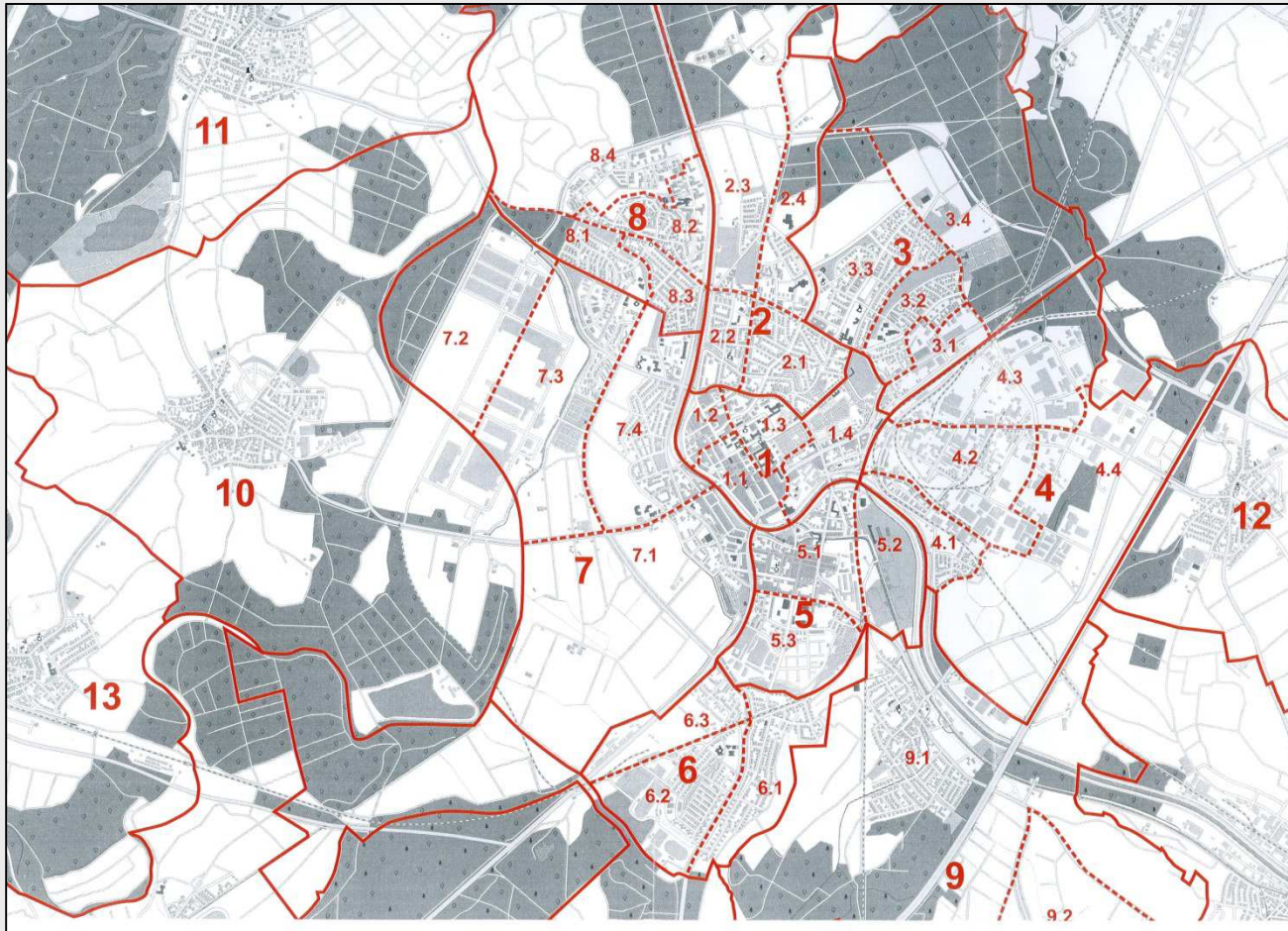
grundsätzlich zu berücksichtigen.

Vorbehalt (Beschlussvorschlag)

- **Diese Kriterien stehen wegen des seit dem Jahr 2015 entstandenen dynamischen und ständig steigenden Zustroms von Anschlussflüchtlingen unter Vorbehalt.**

Soziale Kriterien

- gute Voraussetzungen für Integration (dezentral, größenmäßig begrenzt, ÖPNV-Anschluss, Einkaufsmöglichkeiten)
- Vermeidung zusätzlicher Beanspruchung von Schul- und Kindergartenbezirken mit hohem Migrationsanteil
- Stadtteile mit unter 50% Migrationsbürgeranteil sollen vorrangig berücksichtigt werden



Stadtteile:

- 1 Rastatt-Mitte
- 2 Zay
- 3 Rastatt-Nord
- 4 Industrie
- 5 Rastatt-Süd
- 6 Münchfeld
- 7 Rastatt-West
- 8 Rheinau

Ortsteile:

- 9 Niederbühl
- 10 Ottersdorf
- 11 Plittersdorf
- 12 Rauental
- 13 Wintersdorf

Migrationsanteil in Rastatt: Stand 30.06.2015				Migranten		Migranten %
Stadtteil	Stadtteil Nr.	Bevölkerung	im Ausland geboren, beliebige Staatsangehörigkeit	im Bundesgebiet geboren, nur ausländische Staatsbürgerschaft	im Bundesgebiet geboren, deutsche und ausländische Staatsangehörigkeit	gesamt
Rastatt-Mitte	1	5363	2239	335	451	56,40
Zay	2	4548	1362	173	365	41,78
Rastatt-Nord	3	3786	1186	130	277	42,08
Industrie	4	2404	1331	161	237	71,92
Rastatt-Süd	5	4779	1847	305	523	55,97
Münchfeld	6	2859	633	72	185	31,13
Rastatt-West	7	7571	3181	381	660	55,77
Rheinau	8	5585	2103	138	465	48,45
Niederbühl	9	2883	491	86	150	25,22
Ottersdorf	10	2415	290	40	99	17,76
Plittersdorf	11	2950	310	57	118	16,44
Rauental	12	1380	165	24	40	16,59
Wintersdorf	13	1845	160	36	72	14,53
Gesamtstadt		48.368	15.298	1.938	3.642	43,16

Bevölkerung der Stadt Rastatt, Bestand vom 31.12.2014

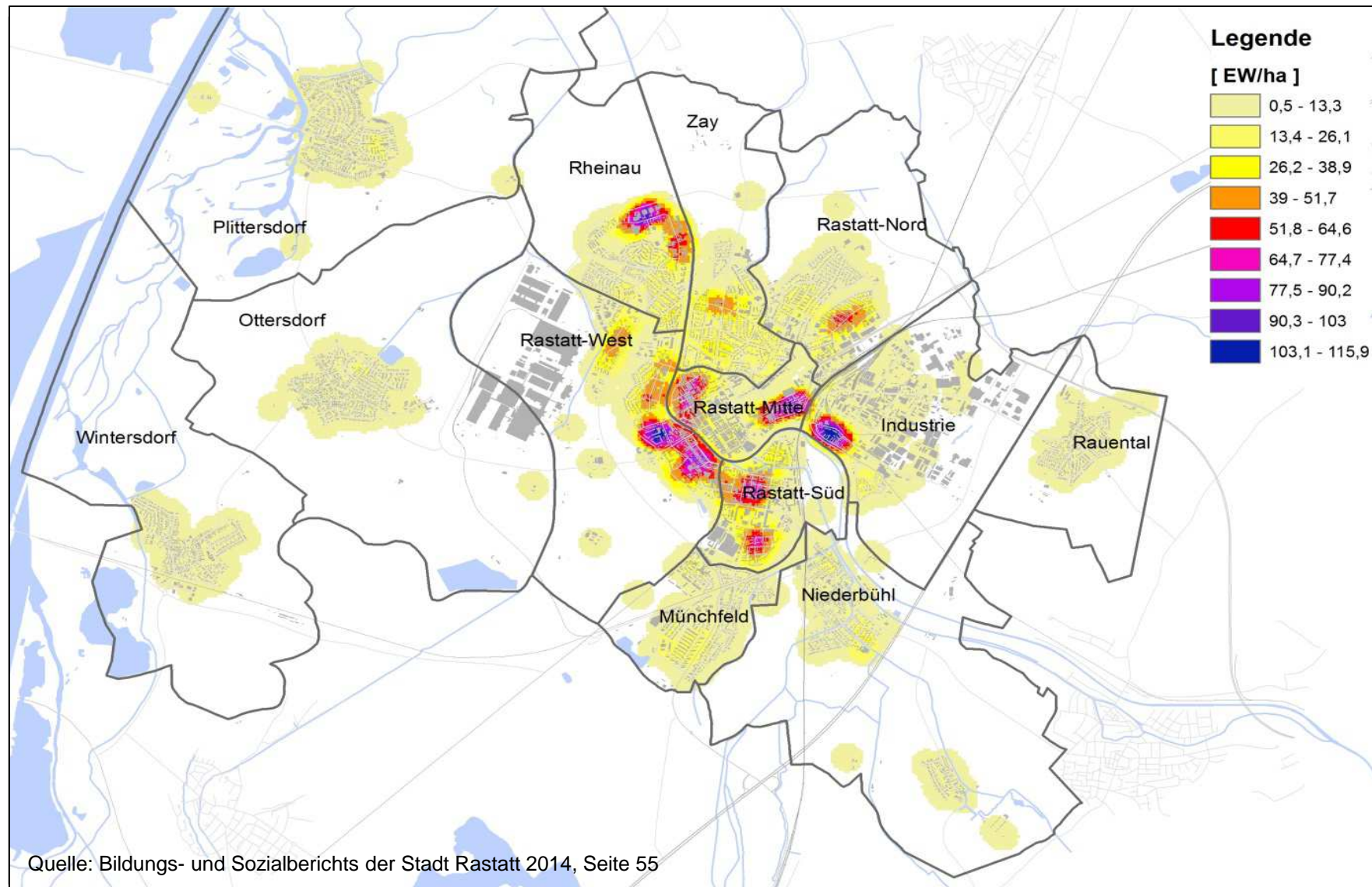
Angaben zu Flüchtlingszahlen: Stand vom 12.11.2015

Flüchtlinge in GU **500**

Anschlussflüchtlinge: **1311**

Flüchtlinge gesamt in Rastatt: **1811**

	Wohnbevölkerung	Flüchtlinge aus GU verteilt auf Bevölkerung	Anschlussflüchtlinge verteilt auf Bevölkerung	Flüchtlinge gesamt
1 Rastatt-Mitte	5199	54	141	195
2 Zay	4534	47	123	170
3 Rastatt-Nord	3817	40	104	143
4 Industrie	2417	25	66	91
5 Rastatt-Süd	4712	49	128	177
6 Münchfeld	2854	30	78	107
7 Rastatt-West	7491	78	204	281
8 Rheinau	5629	58	153	211
Rastatt-Kernstadt	36653	380	997	1377
9 Niederbühl	2910	30	79	109
10 Ottersdorf	2412	25	66	91
11 Plittersdorf	3018	31	82	113
12 Rauental	1372	14	37	52
13 Wintersdorf	1855	19	50	70
Ortsteile gesamt	11567	120	314	434
Rastatt gesamt	48220	500	1311	1811



Städtebauliche Kriterien

- Vermeidung von Kollisionen mit bereits geplanten oder in Realisierung befindlichen (städtebaulichen) Maßnahmen
- Möglichkeit der Nachhaltigkeit, Folgenutzung

Rechtliche Kriterien

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- sonstige rechtliche Restriktionen,
u.a. Naturschutzrecht, Bauordnungsrecht

Sonstige Kriterien

- technischer und finanzieller Aufwand
- zeitlicher Realisierungshorizont
(Erschließung, Planungs- und Bauzeit)
- Flexibilität